



Recht der nachhaltigen Wirtschaft

Lehrkonzept und Unterlagen:

Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch

*Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales
Wirtschaftsrecht*

Lehrende im SoSe 2025: Dr. Katharina Bernheim-Engler, LL.M. (Berkeley)

Schafft Wissen. Seit 1502.



MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

Einheit 5:

Klimaklagen (Climate Change Litigation)

Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch

*Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales
Wirtschaftsrecht*



Schafft Wissen. Seit 1502.

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG





Wiederholung

- Ist das Prinzip der Nachhaltigkeit im Privatrecht anschlussfähig? In welchem Verhältnis steht das Prinzip der Nachhaltigkeit zur privatrechtlichen „Eigenlogik“?
- Nennen Sie Einfallstore für Nachhaltigkeit im Privatrecht
- Inwieweit stellt der Sachmangelbegriff des BGB eine Stellschraube für die Förderung von nachhaltigem Verhalten von Marktteilnehmern dar?
- Was versteht man unter dem derzeit geplanten „Right to Repair“? Wo ließe sich ein solches Recht auf Reparatur im BGB verorten?
- Was versteht man unter einem „digitalen Produktpass“ und wie kann dieser Nachhaltigkeit fördern?



Ablauf der Vorlesung

1. Einführung in das Recht der nachhaltigen Wirtschaft
2. Definitionsebenen der Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeit als Rechtsprinzip
3. Nachhaltigkeit im Öffentlichen Recht
4. Nachhaltigkeit im Privatrecht (inkl. Verbraucherrecht)
- 5. Klimaklagen (Climate Change Litigation)**
6. Nachhaltigkeit im Unternehmensrecht (Grundlagen)
7. Nachhaltigkeit im Kapitalgesellschaftsrecht (AG, GmbH, eigene Rechtsformen)
8. Unternehmensberichterstattung
9. Regulierung transnationaler Lieferketten I
10. Regulierung transnationaler Lieferketten II
11. Sustainable Finance I
12. Sustainable Finance II
13. Nachhaltigkeit im Produkt- und Lauterkeitsrecht; Kreislaufwirtschaft
14. Nachhaltigkeit im Strafrecht
15. Termin entfällt



Klimaklagen – was ist das?

(P) Wesentliche Entscheidungen soll Gesetzgeber treffen

Rechtsbehelfe, die als Mittel der strategischen Prozessführung darauf zielen, durch Präzedenzfälle systemische Änderungen für strengeren Klimaschutz herbeizuführen, in der Regel unterstützt durch NGOs

Nicht nur Klima, auch weitere ökologische Aspekte der Nachhaltigkeit sowie soziale Aspekte (Menschenrechtsverletzungen) betroffen



Gegen Staaten



Gegen Unternehmen

Vergangenheitsorientiert vs.
zukunftsorientiert



Verhältnis zu gesetzgeberischen Entscheidungen?

LG Stuttgart, NVwZ 2022, 1663:

„Zur Einhaltung der Klimaschutzziele bedarf es eines Gesamtkonzeptes, das alle Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in der gesamten Bundesrepublik betrifft und dessen Umsetzung nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben dem demokratisch gewählten Gesetzgeber obliegt. Damit unvereinbar wäre es, dem Einzelnen unter Berufung auf sein Persönlichkeitsrecht oder die Grundrechtecharta der Europäischen Union Unterlassungsansprüche gegen einzelne Unternehmen einzuräumen.“

Klimabeschluss des BVerfG

„Der Gesetzgeber hat [...] Grundrechte verletzt, weil er keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen hat, die [...] (künftigen) Emissionsminderungspflichten grundrechtsschonend zu bewältigen.“



Hanif, Jabbir, Zai, Khatoon v. KiK



LG Dortmund, 10.1.2019 - 7 O 95/15



Worum geht's?



- 2012: Brand in der Textilfabrik Ali Enterprises in Pakistan: 258 Todesopfer, 32 Verletzte
- 2015: Muhammad Hanif, Muhammad Jabbir, Abdul Aziz Khan Yousuf Zai und Saeeda Khatoon reichen beim **LG Dortmund** Klage auf Schadensersatz iHv 30.000 Euro gegen KiK ein
- **Besonderheit:**
 - IZPR: gem. Art. 4 EuGVVO i.V.m. Art. 63 EuGVVO sind deutsche Gerichte zuständig
 - **ABER** nach dem IPR ist gem. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO pakistantisches Recht anzuwenden
- KiK beruft sich auf Verjährung nach pakistanischem Recht; Gericht weist Klage 2019 ab



Rom II-VO – Anwendbares Recht bei außervertraglichen Schuldverhältnissen

Art. 4 Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

(...)

Art. 7 Umweltschädigung

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Umweltschädigung oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden ist das nach Artikel 4 Absatz 1 geltende Recht anzuwenden, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.



Folgen der „KiK-Entscheidung

- Inhaltliche Fragen nicht beantwortet, aber stärkere Wahrnehmung der Thematik in der Öffentlichkeit
- Besondere Bedeutung der Frage nach dem anwendbaren Recht in Fallkonstellationen sozialer Nachhaltigkeit (insbes. Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten)
- Art. 3 III Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) versus Art. 29 Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), siehe insbes. auch Art. 29 Abs. 7 CSDDD



Ansatzpunkte der Lieferkettenregulierung

Art. 3 LkSG Sorgfaltspflichten

- (1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. (...)
- (3) Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.



Die Frage nach dem anwendbaren Recht ist insoweit unerheblich



Art. 29 CSDDD kombiniert Unionsrecht und nat. Recht

Artikel 29

Zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Anspruch auf vollständige Entschädigung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schaden haftbar gemacht werden kann, der einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, sofern
- a) das Unternehmen es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 nachzukommen, wenn die im Anhang aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten dem Schutz der natürlichen oder juristischen Person dienen, und
 - b) durch das Versäumnis nach Buchstabe a die nach nationalem Recht geschützten rechtlichen Interessen der natürlichen oder juristischen Person beschädigt wurden.

Ein Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde.

Wann ist dies der Fall?
Schwere des
Verursachungsbeitrags?



Art. 29 CSDDD kombiniert Unionsrecht und nat. Recht

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels zwingend Anwendung finden und Vorrang haben in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

Nach der Dogmatik des IPR
ist hier eine sog.
Eingriffsnorm zu schaffen



OLG Hamm, Urt. v. 28.5.2025 - 5 U 15/17

Saúl Luciano Lliuya / RWE AG



RWE



Sachverhalt

- Die **Beklagte** ist Mutterunternehmen RWE-Konzerns. Ihre Konzernköchter haben insbes. durch Kohleverstromung erhebliche Mengen an **Treibhausgasen emittiert**.
- Der **Kläger** ist **Miteigentümer eines mit einem Haus bebauten Grundstücks** in Peru
- Dieses liegt unterhalb eines Gletschersees, in dem sich Schmelzwasser des darüberliegenden Gletschers sammelt, das auf natürlichem Weg nur begrenzt abfließen kann.
- Der Kläger befürchtet daher zukünftige Gletscherseeausbrüche (glacial lake outburst floods, kurz GLOF) sowie dadurch entstehende Schäden an seinem Hausgrundstück. Grund für die Gletscherschmelze sei der Klimawandel, die Beklagte habe diesen durch die Emission von Treibhausgasen mitverursacht (laut Kläger **historischer Anteil an weltweiten Treibhausgasemissionen von 0,47%**.)



Prozessgeschichte

- Der Kläger hat **erstinstanzlich beantragt**,
 - festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, „Kosten für geeignete Schutzmaßnahmen zugunsten seines Eigentums vor einer Gletscherflut aus der Lagune anteilig ihres Beeinträchtigungsbeitrages“ zu tragen.
 - Hilfsweise: Beklagte möge für Reduktion des Wasservolumens der Lagune sorgen
 - Ferner hilfsweise: Zahlung für Abhilfemaßnahmen
- Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.



Prozessgeschichte

- Die **Beklagte** meint u.a., dass das individuelle Haftungsrecht nicht dazu dient, um bei „Summations-, Distanz- und Langzeitfolgeschäden“ einzutreten. Die Folgen des Klimawandels müssten vielmehr (ausschließlich) **Gegenstand staatlicher und politischer Lösungen** sein.
- Eine ernstlich drohende Eigentumsbeeinträchtigung habe der Kläger nicht hinreichend dargelegt.
 - Jedenfalls gehe eine Beeinträchtigung auf Naturkräfte zurück, für welche sie (die Beklagte) keine Garantenstellung/Verkehrssicherungspflicht treffe
 - Sie selbst sei nicht Betreiberin der **Kraftwerke**, sondern **ihre Töchter**. Im Übrigen seien die Kraftwerke **genehmigt und sozialadäquat**.



Prozessgeschichte

- Landgericht: Klageabweisung
- Berufung des Klägers zum OLG Hamm
- Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung von Sachverständigengutachten. Zur Vorbereitung der Gutachten hat der Senat Ortstermine in Peru durchgeführt.



Entscheidung des OLG Hamm

- „Der (zuletzt gestellte) erste Hauptantrag des Klägers, die Pflicht der Beklagten zur Kostenerstattung anteilig ihres Beeinträchtigungsanteils von 0,38% festzustellen, ist zulässig, aber – ausgehend von den seitens der Gerichtssachverständigen aktuell festgestellten Befunden – unbegründet.“
- **§ 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 677 ff., § 812 BGB als taugliche Anspruchsgrundlage**
- Die Voraussetzungen sind schlüssig vorgetragen, aber der Senat konnte sich nicht davon überzeugen, dass eine konkrete Gefahr i.S.v. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB für das Eigentum des Klägers droht.
- Zur Anwendbarkeit deutschen Rechts: Rechtswahl gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1 Rom II-VO (Rn. 123)



Prüfung eines Unterlassungsanspruchs aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB

- I. Bevorstehende Eigentumsbeeinträchtigung des Anspruchstellers
- II. Anspruchsgegner ist Störer (Handlungs- oder Zustandsstörer)
 - Handlungsstörer = wer die drohende Eigentumsbeeinträchtigung durch seine Handlung adäquat zurechenbar verursacht hat
 - kein Handlungsunrecht oder Verschulden erforderlich!
- III. Keine Duldungspflicht (§ 1004 Abs. 2 BGB)
 - z.B. § 906 Abs. 1 BGB, § 906 Abs. 2 S. 1 BGB, § 14 BImSchG



Anatomie der Entscheidung

- **Muss RWE sich an den Kosten für die Schutzmaßnahmen am Hausgrundstück des Klägers beteiligen?**

Wann haften Unternehmen für klimabedingte Schäden?
Aussagen des OLG Hamm erfolgen i.W. obiter dictum

Anspruch: § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 677 ff., § 812 BGB

Komplexe Rechtsfragen:

- Kausalität, d.h. Verursachung durch RWE?
- Zurechnung im Konzern?
- Rechtswidrigkeit der Eigentums-Beeinträchtigung?



Komplexe Beweiswürdigung:

- Ortstermin und Sachverständigen-Gutachten
- Wie wahrscheinlich ist die GLOF?



Die zentralen Rechtsfragen in der Urteilsbegründung des OLG Hamm

- **Vorbeugender Unterlassungsanspruch** aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB bei Gefahr einer erstmaligen Beeinträchtigung
- Aktives Eingreifen ist geschuldet, wenn nur hierdurch die drohende Beeinträchtigung abgewendet werden kann
- „Der Eigentümer, der eine (drohende) Beeinträchtigung seines Eigentums selbst beseitigt hat, kann von dem nach § 1004 Abs. 1 BGB an sich hierzu verpflichteten Störer Ersatz der zur Störungsbeseitigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, weil er (auch) ein Geschäft des Störers besorgt hat (§§ 683, 684 BGB) oder – wenn sich die Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag nicht feststellen lassen – weil der Störer unter Ersparung eigener Aufwendungen von seiner Beseitigungspflicht frei geworden und deshalb ungerechtfertigt bereichert ist (§§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB).“ (Rn. 140)



Die zentralen Rechtsfragen in der Urteilsbegründung des OLG Hamm

(P) Zurechnung im Konzern?

- Arg.: RWE: Die Konzernmutter ist nicht verantwortlich für das Verhalten ihrer Töchter (Trennungsprinzip)
- OLG Hamm: Doch, bei Beherrschungsverhältnissen wird zugerechnet

Emissionen der Tochtergesellschaften sind der Beklagten **zuzurechnen**, da sie den Konzern leitet und beherrscht (§ 18 Abs. 1 AktG) – Weisungsrecht aus § 308 Abs. 1 AktG

- Konzernmutter RWE ist **unmittelbare** Handlungsstörerin



Die zentralen Rechtsfragen in der Urteilsbegründung des OLG Hamm

(P) Kausalität, d.h. Verursachung der GLOF-Gefahr durch RWE?

- Arg. RWE: Emissionen eines einzelnen Unternehmens sind zu gering, um einen nennenswerten Einfluss auf (konkret drohende) Schäden zu entfalten
- OLG Hamm: Nein, jeder noch so geringe Beitrag zählt
- Arg. RWE: Aber dann wäre zB jeder Autofahrer haftbar (Adäquanz (-))
- OLG Hamm: Nein, **Beitrag muss erheblich** sein, dies ergibt sich aus einem Vergleich der Emissionswerte: RWE gehört zu den weltweit größten Emittenten
- Zudem: Ein optimaler Betrachter in der Rolle der Beklagten konnte seit Mitte der 1960er Jahre die Folgen der Emissionen hervorsehen (Rn. 182 ff.)



Die zentralen Rechtsfragen in der Urteilsbegründung des OLG Hamm

(P) Keine Duldungspflicht/Rechtswidrigkeit der Eigentumsbeeinträchtigung?

- Arg. RWE: Alle gesetzlichen Vorgaben (Grenzwerte) wurden eingehalten
- OLG Hamm: Vorgaben aus dem Öffentlichen Recht sind unerheblich für zivilrechtliche Haftung; abzustellen ist auf das Erfolgsunrecht, nicht ein etwaiges Handlungsunrecht (Rn. 238 f.)
 - **Keine Duldungspflicht des Klägers** nach § 906 Abs. 1, 2 BGB – keine Nachbarn im Sinne der Norm (Rn. 250 ff.)
 - Keine Duldungspflicht aus dem Umwelthaftungsgesetz (§ 18 Abs. 1 UmweltHG)



Die Beweiswürdigung in der Urteilsbegründung des OLG Hamm

- Der Kläger konnte jedoch **nicht beweisen**, dass von der streitgegenständlichen Lagune eine **ernsthafte Gefahr** i.S.v. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB für sein Grundstück ausgeht (Rn. 353 ff.).
- Nach Angaben der Sachverständigen im Termin liegt die Wahrscheinlichkeit, dass das Eigentum des Klägers in der behaupteten Weise gefährdet wird, bei 1%.



Folgen für die Praxis

- **Wie lässt sich eine Haftung für Klimaschäden vermeiden?**
 - Kleine und mittelständische Unternehmen von der Rechtsprechung nicht betroffen; Emissionsvolumina (Verursachungsbeiträge) nicht groß genug
 - Große Unternehmen mit hohen Emissionswerten sollten aktiv Schritte einleiten, die ihr Engagement für den Kampf gegen den Klimawandel belegen (zB Klimaplan erstellen und umsetzen)
 - Grund: Einhaltung öffentlich-rechtlicher Grenzwerte schützt nicht vor zivilrechtlicher Haftung; Konzernstrukturen schützen nicht vor Haftung
 - Urteil zwar bahnbrechend, Klagewelle droht dennoch nicht, da:
 - Nur Großemittenten betroffen
 - Hohe Hürden bei der Beweisführung



Milieudefensie et al. v. Royal Dutch Shell plc.

Rechtbank Den Haag, 26. Mai 2021 – C/09/571932 /
HA ZA 19-379 (Klimaatzaak tegen Royal Dutch Shell)





Worum geht es?



- 2019: milieudefensie et al. reichen Klage gegen Royal Dutch Shell am Bezirksgericht Den Haag ein
- Streitgegenstand: NGO's werfen Shell vor, ihre Sorgfaltspflicht aus Art. 6:162 Bürgerliches Gesetzbuch iVm Art. 2, 8 EMRK nicht einzuhalten (fußend auf die Urgenda–Entscheidung)
- Forderung: Shell soll ihre CO₂-Emmissionen bis 2030 um 45% im Vergleich zu 2010 und bis 2050 auf Null reduzieren (Pariser Klimaabkommen)
- Vorbringen Shell: Es gibt keine verbindlichen Standards zu CO₂-Emmissionen, die zu einer Verletzung iSd Art. 6 führen könnten; Anwendungsbereich von Art. 2,8 EMRK ist nicht ausreichend eröffnet
- 2021: Bezirksgericht Den Haag verpflichtet Shell, ihre CO₂-Emmissionen bis 2030 um 45% im Vergleich zu 2019 zu reduzieren; Shell reicht 2022 dagegen Berufung ein
- 2024: Berufungsgericht Den Haag hebt Entscheidung auf: Es darf kein konkretes Reduktionsziel auferlegt werden



Quelle: Blogging for Sustainability, University of
Oslo, 18.11.2024

OVERTURNING THE DISTRICT COURT'S DECISION

On 12 November 2024, the Hague Court of Appeal reversed the District Court's decision. In its judgment, the court distinguished between Shell's obligations concerning its Scope 1 and 2 emissions, and its Scope 3 emissions. The court emphasised that for a decision to prevent a future violation of standards, there must be a threat of such violation. However, the court did not establish such an impending violation of legal obligations regarding Shell's Scope 1 and 2 emissions. As Shell had committed to reducing its Scope 1 and 2 emissions by 50 per cent by the end of 2030, and had already made significant progress toward this target, the court found it unlikely that Shell would fail to meet this commitment. For Milieudefensie, it was difficult to convincingly argue that Shell would not reduce its emissions despite these concrete plans and actions. However, one major concern is that the court did not thoroughly address Shell's recent policy revisions, in which the company lowered its emissions targets. These revisions were overlooked despite Milieudefensie's argument about Shell's tendency to water down its own targets.



Klagen gegen deutsche Automobilkonzerne



GREENPEACE



Mercedes-Benz



wintershall dea



Klagen gegen deutsche Automobilkonzerne

- Entwicklung als Folge des „Shell-Urteils“
- Landgerichten Detmold, Braunschweig, München I und Stuttgart
- Deutschen Umwelthilfe (DUH) und Greenpeace e.V. sowie eine Umweltaktivistin der Fridays-for-Future-Bewegung (Clara Mayer) und ein Bio-Landwirt (Ulf Allhoff-Cramer) haben Klagen gegen BMW, Mercedes-Benz und Volkswagen sowie Wintershall Dea erhoben.
- Ziel dieser Klagen ist es, die Konzerne dazu zu verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 signifikant zu reduzieren; zudem: Verkaufsstop für Pkw mit Verbrennungsmotor ab 2030 bzw. 2029
- Anspruchsgrundlage: quasinegatorischer Unterlassungsanspruch analog §§ 1004, 823 BGB



Klagen gegen deutsche Automobilkonzerne

- Bislang nur Klageabweisungen, z.T. bereits in 2. Instanz (OLG München, OLG Stuttgart)
- Begründung: Auswirkungen künftiger Treibhausgasemissionen auf die Lebensgestaltung der Kläger und Klägerinnen „völlig ungewiss“; daher würden sie „keine Interessenabwägung erlauben“. Zudem stünden die Anträge „im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit“. Gerichte daher nicht zur Sachentscheidung berufen.



LG
Stuttgart,
Urt. v.
13.9.2022 -
17 O
789/21

„Den Gerichten obliegt es, die geltenden Gesetze unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Damit nicht vereinbar ist, wenn die Gerichte im Rahmen einer Individualklage die dem Gesetzgeber vorbehaltenen Entscheidungen an sich ziehen würden. (...) Zur Einhaltung der Klimaschutzziele bedarf es vielmehr eines Gesamtkonzepts, das alle Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in der gesamten Bundesrepublik betrifft und dessen Umsetzung nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben dem demokratisch gewählten Gesetzgeber obliegt.“



Klagen gegen deutsche Automobilkonzerne

§§ 823, 1004 BGB analog: Vssn?

1. Rechtswidriger Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut

DUH

- RW Verletzung des APR der Kläger; Art. 2 I iVm 1 I GG
- APR = sonst. Recht iSd § 823 I BGB, Schutzbereich = verfassungsrechtl. APR
- (P) Klimabeschluss spezifiziert nicht, welche GRe intertemporal zu schützen sind

Greenpeace

- Stützt sich nicht auf APR
- Stattdessen: „Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheitsausübung“
- Dieses vom BVerfG anerkannte Recht sei ein neues sonstiges Recht iSd § 823 I BGB



Klagen gegen deutsche Automobilkonzerne

§§ 823, 1004 BGB analog: Vssn?

2. Störereigenschaft der Beklagten



– *Scope 1-Emissionen*: direkte Emissionen der Beklagten, die unter anderem aus ihren Produktionsprozessen (und ihrer Konzernunternehmen) resultieren.



– *Scope 2- und Scope 3-Emissionen*: indirekte Emissionen der Beklagten.

- Scope 2: Dem Energiebezug der Beklagten zurechenbare Emissionen.
- Scope 3: Alle weiteren den Beklagten zurechenbaren Emissionen, einschließlich jener, die aus der Nutzung der produzierten Produkte durch die Endkunden resultieren.

Beklagte hier allenfalls mittelbare Störer: Sicherungspflicht (zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen) muss verletzt sein.



Klagen gegen deutsche Automobilkonzerne

- Entscheidend ist, ob Beklagte (ohne bzw. vorbehaltlich einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung) e. Verkehrssicherungspflicht zur „Paris-konformen“ Begrenzung ihrer CO2-Emissionen trifft.
- DUH und Greenpeace: (+); Arg.: ständige Rspr des BGH, wonach der, „der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grds. verpflichtet (ist), die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern“, dh „diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren“, wobei sich diese „auch auf Gefahren erstrecken, die erst durch den unerlaubten und schuldhaften Eingriff eines Dritten entstehen“ können.
- CO2-Emissionen erlaubt, aber Begrenzungspflicht bei Gefahrenlage



Klagen gegen deutsche Automobilkonzerne

- Entscheidend ist, ob Beklagte (ohne bzw. vorbehaltlich einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung) e. Verkehrssicherungspflicht zur „Paris-konformen“ Begrenzung ihrer CO2-Emissionen trifft.
- Beklagte Unternehmen: Verletzung Verkehrssicherungspflicht (-); Arg.: Gesetzgeber hat sich durch Erlass des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) bewusst dafür entschieden, die Freisetzung von Treibhausgas (gar) nicht zu begrenzen, sondern nur wirtschaftliche Anreize zu ihrer Verminderung zu setzen.
- Beklagte berufen sich zudem auf die Einhaltung bestimmter europäischer Normen wie der Typengenehmigungs-VO oder der Flottengrenz-VO. Keine dieser Normen regelt jedoch, ob und in welchem Umfang ein Konzern seine Gesamttreibhausgasemissionen begrenzen muss.



Literaturhinweise:

- Meller-Hannich, in: Mittwoch/Sanders, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsrecht, 2025, Kapitel 12
- Zum RWE-Urteil: Mittwoch, JZ 2025, 723; Kieninger, EuZW 2025, 849
- Wagner/Rutloff/Schuler, Klimaschutz durch Klimaklagen gegen Unternehmen? Implikationen der niederländischen Shell-Entscheidung vom 12.11.2024, BB 2025, 67-71.
- Schirmer, Haftung für künftige Klimaschäden, NJW 2023, 113-118.
- Abel, Zukunftsgerichtete zivilrechtliche Klimaklagen und Grundgesetz, NJW 2023, 2305-2310.
- Jentsch, Etappensieg bei Klimaklage zur Reduktion von CO2-Emissionen gegen Rohstoffunternehmen: Rechtbank Den Haag, 26. Mai 2021 - C/09/571932 / HA ZA 19-379 (Klimaatzaak tegen Royal Dutch Shell), Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen, 2021 16(3):321-343. (im Open Access verfügbar)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

